



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

---

42. Jahrgang

Erscheinungstag: 08.04.2016

Nr. 5

INHALT:

**Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Seite 56 Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2016

---

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf  
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,  
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,  
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

**Haushaltssatzung  
der Stadt Neukirchen-Vluyn  
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstchlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn mit Beschluss vom 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	56.988.436 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.000.459 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	53.837.891 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	56.238.211 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.628.827 EUR
---	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.600.665 EUR
---	----------------

festgesetzt.

**§ 2**

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf  
13.046.000 EUR  
festgesetzt.

**§ 3**

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von  
Investitions-auszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf  
12.979.755 EUR  
festgesetzt.

---

**§ 4**

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf  
festgesetzt. 6.012.022 EUR

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen  
werden dürfen, wird auf  
festgesetzt. 26.000.000 EUR

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt  
festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 290 v.H.

1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 470 v.H.

**2. Gewerbesteuer** auf 460 v.H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Stadt  
Neukirchen-Vluyn eine separate Hebesatzsatzung erlassen hat.

**§ 7**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder  
hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungs-  
maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

**§ 8**

1. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO  
wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen festgesetzt.

2. Die Grenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2  
Ziffer 3 GO wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

---

**§ 9**

Gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2015 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 19.02.2016 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 01.04.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen gemäß § 80 Abs. 6 GO i.V.m. § 96 Abs. 2 GO bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.neukirchen-vluyn.de> im Internet verfügbar.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 07.04.2016

Harald Lenßen  
Bürgermeister

---